

Stadt Forchheim

Stadtbauamt

Az. 613

I.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Südlich der Innenstadt“

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist m. W. v. 15.09.2021 sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Großen Kreisstadt Forchheim an den Grundstücken der in § 2 bezeichneten Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flächen:

- a) Die Fläche zwischen Am Streckerplatz, Schönbornstraße, Zweibrückenstraße, Wiesent, Theodor-Heuss-Allee, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Äußere Nürnberger Straße, Kolpingsplatz und Torstraße.
- b) die Flächen 591/41; 591/42; 591/43; 591/44; 591/45; 591/46; 591/65; 591/82; 591/102; 591/118; 591/131; 591/196; 591/202; 591/203; 591/385; 598/2 (Teilfläche); 598/3; 601/0; 2541/13 (Teilfläche); 2633/0; 2633/1; 2633/2; 2633/3; 2635/0; 2635/4; 2635/5; 2635/9; 2635/11; 2635/12; 2635/15; 2635/16; 2635/17; 2635/19; 2635/20; 2636/0; 2636/3 (Teilfläche); 2636/4; 2636/10; 2636/11; 2636/13; 2636/14; 2636/15; 2636/16; 2636/17; 2636/18; 2636/31; 2636/32; 2636/33; 2636/34; 2636/35; 2636/36; 2636/37; 2636/38; 2636/40; 2636/41; 2636/42; 2636/43; 2636/44; 2636/45; 2636/46 der Gemarkung Forchheim

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Flächen sind im anliegenden Lageplan Maßstab 1:2.000 abgegrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

